

Jahrgang 44/2017

Donnerstag, den 02.11.2017

Nr. 54

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

273. Bekanntmachung
Verlust Dienstausweis 2

274. Bekanntmachung 3-5
Die untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau für den Rhein-Erft-Kreis

Kreisstadt Bergheim

275. Bekanntmachung 6-8
Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf gebe ich hiermit bekannt:
(Anhörungsverfahren; Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Plans)

Bergheim, 27.10.2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 1211 von Frau Heike Smolarek, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Im Auftrag

Rüth



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Die untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau für den Rhein-Erft-Kreis:

I.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 8b Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) festgesetzte Verbot, die Baujagd auf Füchse im Kunstbau zu betreiben, wird mit sofortiger Wirkung bis zum 28.02.2022 aufgehoben und gilt flächendeckend im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der im vorgenannten Zeitraum erlegten Füchse im Rahmen der Bejagung im Kunstbau gesondert, spätestens bis zum 10.03. jeden Jahres der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2021/2022 bleibt hiervon unberührt.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.

IV.

Die Baujagd auf Füchse im Naturbau bleibt ausdrücklich verboten.

V.

Die entsprechenden Jagd- und Schonzeiten sind zwingend zu beachten. Die bis zum selbständig Werden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen nicht bejagt werden.

VI.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Begründung:

zu I. bis II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß der Anordnung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (Az.: III-6-71-01-00.21) zur Reduzierung der überhöhten Fuchsbestände und zum Schutz der Tierwelt.

Die Fuchsbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau, wohingegen Feldhase, Fasan und andere Zielarten des Fuchses im Bestand weiter zurückgehen. Tierschutzbelange stehen dem nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Nach § 19 Abs. 3 LJG NRW kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Nach Neubewertung der Situation kommt die FJW zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten.

Von der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 LJG NRW wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Diese Vorgehensweise wird von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung ausdrücklich unterstützt. Die Jagd ausübungsberechtigten und die Jagdrechtsinhaber können somit die Baujagd auf Füchse im Kunstbau unter Berücksichtigung der Jagd- und Schonzeiten ausüben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Raubwildbejagung nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten auf die Fuchsbejagung am Kunstbau fokussiert werden soll und auch die ganzjährige Bejagung von Jungfüchsen zu betreiben ist, um den steigenden Fuchsbeständen wirksam entgegenzutreten.

zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen I + II angeordnet. Eine Klage gegen diese Anordnungen hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Schutz der Tierwelt ist gegeben. Eine effektive Prävention zum Schutz dieses Rechtsgutes erfordert hier ein Zurückstehen von Individualinteressen.

Zu VI.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde im Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises, Ebene E, Flur A, Raum 54, Mo – Fr, 8.00 – 12.00 Uhr sowie Do 14.00 – 16.00 Uhr oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bergheim, den 24.10.2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.

Dr. Roos-von Danwitz

Ltd. Kreisveterinärdirektorin

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf gebe ich hiermit bekannt:

(Anhörungsverfahren; Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Plans)

Planfeststellungsverfahren nach § 39 StrWG NRW i.V.m. §§ 73, 76 ff. VwVfG NRW für den 4-streifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) von Lichtscheid bis Erbschlö, Bau-km 1+100 bis 3+430 (1. Bauabschnitt), einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Wuppertal-Gemarkung Barmen, Flur 212, Gemarkung Ronsdorf, Flur 11, 59, 54, 58, 57, 2, 32, 61, 66, 31, 67, 68, 3, 37, 5, 13, Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Gemarkung Elberfeld, Flur 200, Gemarkung Langerfeld, Flur 517, 519, 522, 504, 507, Gemarkung Beyenburg, Flur 12, 28, 10, Gemarkung Nächstebreck, Flur 397, 417, 418 und Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubehörde) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen

Barmen Flur 212;

Ronsdorf Flur 11, 59, 54, 58, 57, 2, 32, 61, 66, 31, 67, 68, 3, 37, 5, 13;

Cronenberg Flur 10;

Elberfeld Flur 200;

Langerfeld Flur 517, 519, 522, 504, 507;

Beyenburg Flur 12, 28, 10;

Nächstebreck Flur 397, 417, 418;

Sowie in Bergheim,

Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08.11.2017 bis einschließlich 07.12.2017** während der Dienststunden bei der

Stadtverwaltung Bergheim
Altes Rathaus, 1. Etage
Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt
Betleheimer Straße 9–11
50126 Bergheim

montags bis mittwochs	8:00 bis 12:30 Uhr 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 17:45 Uhr
freitags	8:00 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Bergheim <http://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen § 27a Abs. 1 VwVfG NRW.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a.F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017
Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/ISU-Plan	25.04.2017
Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/Arcadis Germany GmbH	25.04.2017
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW/Grünplan	25.04.2017
Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017
Umweltfachliche Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW	25.04.2017

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.12.2017, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadtverwaltung Bergheim, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5,6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendung und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf, und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
8. Da das Vorhaben gem. § 3a UVPG UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs.1 UVPG ist.

Bergheim, den 27.10.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler